1. Allgemeines

Liechtensteinische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten können anlässlich der Eheschliessung erklären, ob sie als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen des Ehemannes oder denjenigen der Ehefrau wählen wollen. Der Ehegatte, dessen Namen nicht Familienname wird, kann erklären, dass er seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens beibehalten will. In diesem Falle ist der bisherige Name dieses Ehegatten dem Familiennamen der Ehegatten unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachzustellen. Folglich ist die Führung des Doppelnamens für den betroffenen Ehegatten obligatorisch.

3. Namensführung der Kinder

Sind die Kindseltern verheiratet, erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Das nichteheliche Kind trägt den Familiennamen der Mutter. Kinder erhalten keine Doppelnamen.

4. Besonderes

--

5. Beispiele

Mann Pass: Peter Hasler Registrierung in der Schweiz: Peter Hasler

Frau Pass: Maria Marxer-Hasler Registrierung in der Schweiz: Maria Marxer-Hasler

Kind Pass: Michael Hasler Registrierung in der Schweiz: Michael Hasler